Durch die Netzübernahme auf den Ortsteilen von Frankenberg, von der ehemaligen EAM, verfügen wir über keinerlei Bemaßung bezüglich der Niederspannungsleitungen, Hausanschlüsse oder Beleuchtungsleitungen. Auch der Leitungsverlauf ist oft nur schematisch dargestellt.

Bedingt durch diesen Sachverhalt, kann es notwendig werden, betroffene Leitungen zu orten, und deren Verlauf zu markieren.

Hierzu bitten wir um eine kurze Rückmeldung an:

Netzmeister A. Tripp unter der Rufnummer 06451 755-210 oder e-mail: A.Tripp@egf-frankenberg.de

Freizeichnungshinweis - Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend gradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das EVU oder das AWW keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder.

Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der EGF-EnergieGesellschaft Frankenberg mbH/Abwasserwerk Frankenberg, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Versorgungsleitungen Dritter sind nicht in den Plänen dargestellt. Mit Fremd- und Privatleitungen (z.B. Einspeiser von regenerativen Energien) muss gerechnet werden.

Die Herausgabe der Pläne an Dritte ist untersagt!

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z.B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Versorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des zuständigen Versorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Versorgungslagen im Aufgabenbereich feststellen.
  Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzten, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Nutzung von Bodendurchschlagsraketen und ähnliche Verfahren.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Hierzu zählen nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Liste der „Maßnahmen bei Austritt des Rohleitungsinhalt“ (Erdgas/Wasser/Abwasser) auf der Baustelle bekanntmachen.
- Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Nahwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung ebenso wie der Telekommunikation. Hierdurch wird auch immer Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Außerdem befinden sich Personen. Die eine Nahwärme-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitung, oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Gefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlich und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315) sind zu beachten.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundung- und Sicherungspflicht von Bauunternehmern bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Die Überdeckung beträgt im Regelfall 40 bis 140 cm

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:
Bei ausströmenden Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit Strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Versorgungsgebiet:

Frankenberg/Eder, Dörnholzhausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern, Hommershausen, Rengershausen, Röddenau, Rodenbach, Schreufa, Viermünden, Wangershausen, Willersdorf

Entstörungsdienst Strom/Wasser	**: 06451 755-200**
Entstörungsdienst Abwasser	**: 06451/755-356**
Entstörungsdienst Gas (EWF)	**: (08 00) 955 22 11**
Entstörungsdienst Strom 20 kV (EWF) (nur Ortsteile)	**: (08 00) 955 33 11**

EGF Verwaltung	**: 06451 755-0**
Planauskunft Strom/Wasser	**: 06451 755-215**
Fax Verwaltung	**: 06451 755-180**
E-Mail 1	**: planauskunft@egf-frankenberg.de**
E-Mail 2	**: info@egf-frankenberg.de**

1. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Bau- und Planungsmaßnahmen.
2. Die Netzdaten sind Eigentum der EGF-EnergieGesellschaft Frankenberg mbH sowie des Abwasserwerks Frankenberg.
3. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung als unter Punkt 1 genannt, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.
4. Der Nutzer sichert die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
5. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit schriftlichem Einverständnis der EGF-EnergieGesellschaft Frankenberg mbH/Abwasserwerk Frankenberg zulässig.
6. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass vor Beginn einer Baumaßnahme eine zeitnahe Planauskunft eingeholt wird.
7. Die EGF-EnergieGesellschaft Frankenberg mbH/Abwasserwerk Frankenberg übermittelt die Daten digital als E-Mail-Anhang.
8. Mit den Daten werden dem Nutzer auch Datenbeschreibungen und Metadaten (Zeichenlegenden, Abgabedatum, Hinweise auf Urheberrechte etc.) zur Verfügung gestellt.
9. Der Nutzer hat zu prüfen, ob die Daten in seinem System vollständig und lesbar dargestellt sind.
10. Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
11. Das Risiko einer Manipulation der von der EGF übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.
12. Der Nutzer verpflichtet sich, die aktuelle Leitungsschutzanweisung zur Bauausführung, sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern immer mitzugeben und auf der Baustelle vorzuhalten. Ein Ausdruck des Merkblattes, sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung sind Anlage dieser Nutzungsvereinbarung.
13. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Nutzung der EGF-Online-Bauauskunft durch die EGF-EnergieGesellschaft Frankenberg mbH/Abwasserwerk Frankenberg gespeichert und ausgewertet werden.